

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Rossel-Display GmbH & Co. KG, Fabrikstraße 12, 63633 Birstein-Lichenroth
(im Folgenden „Rossel-Display“ genannt)

A. Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
2. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten Rossel-Display nur, wenn sie von ihr ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
3. Rossel-Display fertigt primär Waren auf konkrete Bestellung (Werkvertrag). Bei den produzierten Waren handelt es sich daher überwiegend um individuelle Einzelstücke, deren Rücknahme Rossel-Display außer der Recyclingmöglichkeit keinen wirtschaftlichen Nutzen bringt. Rossel-Display wird daher im Mangelfalle die Nachbesserung der Neulieferung vorziehen.

B. Angebote, Preise

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird, hält sich Rossel-Display an alle Angebote 3 Wochen ab Angebotsabgabe gebunden. Dies gilt auch hinsichtlich des in der Kalkulation berücksichtigten Materials, sofern der Materialpreis nicht als „freibleibend“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet ist oder vom Besteller vorfinanziert wurde.
2. Mangels abweichender schriftlicher Angabe im Angebot bzw. individueller Vereinbarung gelten alle Preise ab Werk (Lichenroth) ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
3. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Preise verständigen. Rossel-Display hat auf die Entwicklung des Materialpreises i.d.R. keinen Einfluss. Wenn sich der Materialpreis während der Bindungsfrist eines Angebotes (netto) um mehr als 15% verändert, ist Rossel-Display zur Anpassung des Angebotes berechtigt.

C. Lieferungs- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und rechtzeitigen Materialbeistellungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden von Rossel-Display unmöglich ist oder sich erheblich verzögert.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens von Rossel-Display nicht eingehalten, so ist, falls sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.
3. Angemessene und dem Besteller zumutbare Teillieferungen sowie dem Besteller zumutbare, branchenübliche oder unwesentliche Abweichungen von der Bestellmenge bzw. der bestellten Ware sind zulässig.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann Rossel-Display spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist Rossel-Display berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Rossel-Display, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die Rossel-Display die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat Rossel-Display zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten

entreten. Der Besteller kann Rossel-Display auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sie sich nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

D. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt Rossel-Display Verpackung und Versandart selbst und nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über, außer wenn ausdrücklich und schriftlich eine Bringschuld vereinbart wurde. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Abweichungen hiervon müssen für jeden Auftrag neu vereinbart werden.
3. Rossel-Display verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen des Bestellers bei Schäden, die nachweislich durch (dritte) Transportunternehmen entstanden sind, die außergerichtliche Durchsetzung der (Schadens-)Ersatzansprüche auf eigene Rechnung durchzuführen (Drittschadensliquidation). Der Besteller wird Rossel-Display hierzu seine Ansprüche gegen das Transportunternehmen abtreten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Besteller den Transport selbst beauftragt bzw. organisiert hat.
4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert. Rossel-Display benötigt dieses Verlangen mind. 5 Werkstage vor Auslieferung, um eine Versicherung rechtzeitig abschließen zu können.
5. Nicht berechnete Spezialverpackungen (auch Paletten) bleiben Eigentum von Rossel-Display. Der Besteller ist verpflichtet, diese Verpackung sorgfältig zu lagern und bei der Beladung zum Zweck der Rückholung kostenfrei mitzuwirken.

E. Eigentumsvorbehalt

Rossel-Display liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, auch wenn Rossel-Display sich nicht ausdrücklich hierauf beruft.

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Rossel-Display bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von Rossel-Display.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von Rossel-Display; diese bleibt Eigentümerin der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Ansprüche gemäß Abs. 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht Rossel-Display gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von Rossel-Display an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Abs. 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Rossel-Display die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an Rossel-Display ab. Auf Verlangen von Rossel-Display ist der Besteller verpflichtet, ihr alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von Rossel-Display gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Abs. 2 und/oder Abs. 3 oder zusammen mit anderen Rossel-Display nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Abs. 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Rossel-Display bzw. der offenen Forderungen, falls diese niedriger sind.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der für Rossel-Display bestehenden Sicherheiten deren Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist Rossel-Display auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Rossel-Display verpflichtet.
8. Pfändungen oder eine Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind Rossel-Display unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
9. Falls Rossel-Display nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Mangels wirtschaftlichem Nutzen einer Warenrücknahme wird Rossel-Display hiervon aber nur im Ausnahmefall Gebrauch machen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

F. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in der Währung „Euro“ ausschließlich an Rossel-Display zu leisten, entweder in bar gegen Quittung oder über eine der auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung.
2. Falls nicht anders vereinbart oder aufgrund der bestehenden Geschäftsverbindung üblich, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2% Skonto innerhalb von 8 Kalendertagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit nicht innerhalb der Skontofrist fälligen Wechseln wird kein Skonto gewährt.
3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermines werden Zinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung berechnet (bei gegenseitigen Handelsgeschäften gemäß § 288 Abs. 2 BGB 8% über dem Basiszinssatz), sofern Rossel-Display nicht höhere Sollzinsen nachweist.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder das Bestreiten offensichtlich rechtsmißbräuchlich ist.
6. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Rossel-Display zur Folge. Darüber hinaus ist Rossel-Display berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

G. Mängelhaftung

1. Wenn Rossel-Display den Besteller beraten hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Lieferung für den vom Besteller verfolgten Zweck nur bei ausdrücklicher Zusicherung, die aus Beweisgründen schriftlich erfolgen soll.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf zwei Wochen nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang (Ausschlussfrist), sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
3. Für die Qualität und Ausführung sowie Funktion, Farbe und Materialbeschaffenheit sind die vom Besteller schriftlich freigegebenen Muster maßgebend. Bei begründeter Mängelrüge ist Rossel-Display nach ihrer Wahl zu Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Hierbei hat Rossel-Display die Interessen des Bestellers angemessen zu berücksichtigen. Kommt Rossel-Display diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an Rossel-Display unfrei zurückzusenden.
4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, sofern der Besteller nicht nachweist, dass dieses Handeln nicht

ursächlich für den Mangel ist und auf die Mangelbeseitigung keinen Einfluss hat. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch Rossel-Display ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Kommunikation mit Rossel-Display selbst nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

H. Schutzrechte, Muster, Werkzeuge

1. Hat Rossel-Display nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat Rossel-Display von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist Rossel-Display – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen.
2. Rossel-Display überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch an den Besteller zurückgesandt. Im übrigen ist Rossel-Display berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des Auftrages.
3. (Form-)Werkzeuge werden von Rossel-Display i.d.R. unter Berechnung von nur anteiligen Werkzeugkosten produziert. Daher bleiben Werkzeuge, die im Auftrag des Bestellers gefertigt werden, mangels abweichender Vereinbarung im Besitz und Eigentum von Rossel-Display, auch wenn der Besteller einen Werkzeugkostenanteil bezahlt hat. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird Rossel-Display Werkzeuge mind. 5 Jahre nach Abschluss der (jeweils letzten) Produktion kostenfrei lagern. Rossel-Display übernimmt nur die Haftung für eine vorsätzliche oder grob-fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung der Werkzeuge während der Lagerzeit. Der Besteller kann jederzeit die Eigentumsübertragung und Herausgabe der Werkzeuge verlangen, wenn keine offenen Forderungen mehr aus der Geschäftsverbindung zu Rossel-Display bestehen, keine Schutzrechte verletzt werden und die restlichen Werkzeugkosten bezahlt werden (i.d.R. mind. 40% der gesamten Werkzeugkosten). Die Übersendung der Werkzeuge erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Rossel-Display wird den Besteller schriftlich darauf hinweisen, wenn nach Ablauf von 5 Jahren eine weitere (kostenfreie) Lagerung nicht mehr möglich ist und die Herausgabe der Werkzeuge anbieten. Verzichtet der Besteller auf die Herausgabe und möchte er auch keine Lagerkosten übernehmen, so ist Rossel-Display berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten.
4. Stehen Rossel-Display Schutzrechte an einem Werkzeug oder Produkt oder sonstigem zu, verpflichtet sich der Besteller, diese nicht zu verletzen sowie Dritte auf die bestehenden Schutzrechte hinzuweisen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

I. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ab Werk und für alle Zahlungen ist der Sitz von Rossel-Display in 63633 Birstein-Lichenroth
2. Rechtsstreitigkeiten sind bei dem für Rossel-Display zuständigen Gericht durchzuführen, sofern der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
3. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

AGB-Stand: August 2005 *